**BUND-Landesverband Baden-Württemberg**

**Satzung des BUND-Ortsverbands Konstanz**

# **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der **BUND-Ortsverband Konstanz** ist als nicht rechtsfähiger Verein Teil des BUND-Landesverband Ba­den-Württemberg e. V. des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND).
2. Der Verein führt den Namen: **BUND-Ortsverband Konstanz (kurz: BUND Konstanz).**
3. Er hat seinen Sitz in **Zum Hussenstein 12, 78462 Konstanz.**
4. Der **BUND-Ortsverband Konstanz** umfasst das Gebiet der **Ge­meinden Konstanz und Allensbach.**
5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

# **§ 2 Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung, Zweck**

1. Der **BUND-Ortsverband Konstanz** verfolgt ausschließlich und unmit­telbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwe­cke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Seine Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwe­cke ver­wendet werden. Die Mitglieder des **BUND-Orts­verbands Konstanz** erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus dessen Mit­teln.

Er darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des **BUND-Ortsverbands Konstanz** fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergü­tungen begünsti­gen*.*

1. Zweck des **BUND-Ortsverbands Konstanz** ist die Förderung und Durchsetzung des Umwelt-, Klima-, Natur- und Verbraucher­schutzes. Der Um­welt- und Naturschutz versteht sich hierbei im umfassenden Sinne als Schutz auch der Würde und Unversehrtheit des Menschen, der natürlichen Lebens­grundlagen von Menschen, Tieren und Pflanzen und der Existenz von Tieren und Pflanzen sowie der Bewahrung all dieser Güter vor einer Beeinträchtigung und Zerstörung.
2. Die vorgenannten Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

1. die Förderung eines ressourcenschonenden, umweltverträglichen Lebens und nachhaltigen Wirtschaftens zum Wohle des Menschen und der Natur, zum Bei­spiel durch Umweltberatung, Veranstaltungen, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit;

 2. die Förderung der Umsetzung der von den UN formulierten Ziele für eine nachhal­tige Entwicklung unter besonderer Hervorhebung des Umwelt- und Naturschutzes, zum Beispiel durch Umweltbildung, Öffentlichkeits- und Lobbyarbeit;

 3. die Förderung der Umweltbildung und der Bildung für nachhaltige Entwicklung, insbesondere im Kinder- und Jugendbereich, unter anderem durch Vorträge, Ex­kursionen, Seminare und Tagungen sowie Aktionen mit Kindern und Jugendlichen,

 4. die Förderung des Naturschutzes, insbesondere durch Arten-, Biotop- und Tier­schutz sowie Landschaftspflege und die Erhaltung der biologischen Vielfalt,

 5. wissenschaftliche Untersuchungen und Veröffentlichungen auf den Gebieten des Umwelt-, Klima- und Naturschutzes, zum Beispiel durch Kartierungen oder Broschüren;

 6. die Beratungen von Verbraucher\*innen zu nachhaltigen Produkten und nachhalti­ger Produktion, zum Beispiel durch Umweltberatung, Veranstaltungen und Pressear­beit;

7. die Förderung des Schutzes der Bevölkerung vor radioaktiver Strahlung, zum Bei­spiel durch Aufklärung über die Gefährdung radioaktiver Strahlung und den Einsatz für eine sichere Abwicklung des Atomzeitalters;

 8. die Mitwirkung bei Planungen, insbesondere wenn sie die Belange des Umwelt-, Klima- und Naturschutzes berühren, zum Beispiel durch Gespräche, die Abgabe entsprechender Stellungnahmen und die Teilnahme an zugehörigen Erörte­rungsterminen;

 9. die Mitwirkung an der politischen Willensbildung im Bereich des Umwelt-, Klima- und Naturschutzes, zum Beispiel durch Gespräche mit Behördenvertre­ter\*innen und Politiker\*innen sowie Presse- und Öffentlichkeitsarbeit;

10. die Information der Bevölkerung über Inhalte und Ziele des Umwelt-, Klima- und Naturschutzes, zum Beispiel durch Umweltberatung, Veranstaltungen, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit;

1. Der **BUND-Ortsverband Konstanz** steht auf dem Boden der freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und der Grundrechts-Charta der Europäischen Union. Er ist über­parteilich und überkonfessionell und vertritt den Grundsatz weltanschaulicher und religiöser Toleranz. Rassistische, fremdenfeindliche und menschenrechts­widrige Auffassungen sind mit dem Grundsatz des Vereins unvereinbar. Der **BUND-Ortsverband** unterstützt die in seinem Gebiet (§ 1 Nr. 4) be­findlichen Gebietskörperschaften bei der Erfüllung ihrer Pflichten aus Art. 3 a, 3 b und 3 c (2) der Landesverfassung von Baden-Württemberg.

# **§ 3 Mitgliedschaft**

Die Einzelheiten der Mitgliedschaft innerhalb des **BUND-Ortsverbands Konstanz** erge­ben sich aus § 3 der Satzung des BUND-Landesverbandes.

# **§ 4 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

* die Mitgliederversammlung
* der Vorstand
* die Kassenprüfer\*innen

# **§ 5 Mitgliederversammlung**

1. Jeweils im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitglieder­versammlung statt.

2) Diese ist vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens **drei** Wochen **per Brief oder eMail oder Einladung in der Mitglie­derzeitschrift** einzuberufen.

3) Anträge der Mitglieder zur Mitgliederversammlung müssen mindestens **eine** Wo­che vor der Mitgliederver­sammlung beim Vorstand in schriftlicher Form vorliegen.

4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der er­schienenen Mitglieder beschlussfähig.

5) Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muss unter Beachtung der unter 2) genannten Frist spätestens **drei** Wochen nach Eingang eines entspre­chenden schriftlichen Antrags einberufen werden. Dieser muss von mindestens 5 Prozent der ordentlichen Mitglieder unterzeichnet sein, den Beratungsgegen­stand, einen Beschlussvorschlag mit Begründung sowie eine Begründung für die Dringlichkeit enthalten.

6) Vorstandsmitglieder des Landes- sowie des zuständigen Regional- und Kreisverban­des und/oder deren Beauftragte haben bei der Mitgliederversammlung Antrags- und Rederecht.

7)

1. Die Mitgliederversammlung ist, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist so­wie vorbehaltlich der Regelungen unter 2., im Präsenzverfahren abzuhalten. Im Präsenzverfahren finden sich die Mitglieder an einem bestimmten Ort zur gemein­samen Beschlussfassung ein.

2. Der Vorstand ist ermächtigt, aber in keinem Fall verpflichtet, vorzusehen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung im Wege elektronischer Kommunikation auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und sämtliche oder ein­zelne Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können („virtuelles Verfahren“). Der Vorstand ist ermächtigt, Bestimmungen zum Umfang und zum Verfahren der Teilnahme und Rechtsausübung nach Satz 1 zu treffen. Eine etwaige Nutzung des virtuellen Verfahrens und die dazu getroffenen Bestimmungen sind mit der Einberufung der Mitgliederversammlung bekanntzu­machen. Einwahldaten für die Mitgliederversammlung im virtuellen Verfahren (z. B. zur Video- oder Telefonkonferenz) sind den Mitgliedern spätestens eine Stunde vor Beginn der Mitgliederversammlung per E-Mail mitzuteilen.

# **§ 6 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung zählen unter anderem:

1) Wahl des Vorstands und von mindestens zwei Kassenprüfer\*innen sowie Abbe­rufung des Vorstands aus wichtigem Grund

2) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und des Kassenberichts

3) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer\*innen

4) Abstimmung über die Entlastung des Vorstands

5) Wahl von Delegierten für die nächsthöhere Ebene, sofern erforderlich

6) sonstige in der Satzung geregelte Aufgaben

7) Abstimmungen über Anträge im Sinne von § 5 Nr. 3

8) Satzungsänderungen

# **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus

a. dem/der Vorsitzenden und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden

b. dem/der Schatzmeister\*in

c. bis zu vier weiteren Mitgliedern (Beisitzer\*innen).

Alternativ kann der Vorstand auch aus einem gleichberechtigten Team von min­destens drei Vorsitzenden bestehen; hiervon ist eine Person für die Finanzen zu­ständig. Zusätzlich können bis zu 4 Beisitzer\*innen gewählt werden.

1. Die Amtszeit des Vorstands beträgt **zwei** Jahre.
2. Der amtierende Vorstand führt die Geschäfte nach Ablauf der Amts­periode bis zur Neuwahl fort.
	* + 1. Der Vorstand tagt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist sowie vorbehalt­lich der Regelungen unter 2., im Präsenzverfahren. Im Präsenzverfahren finden sich die Vorstandsmitglieder an einem bestimmten Ort zur gemeinsamen Be­schlussfassung ein.
			2. Der Vorstand kann Vorstandssitzungen im Wege elektronischer Kommunikation auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort abhalten und sämtliche oder ein­zelne Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben („virtuelles Verfahren“). Der Vorstand ist ermächtigt, Bestimmungen zum Umfang und zum Verfahren der Teilnahme und Rechtsausübung nach Satz 1 zu treffen. Eine etwaige Nutzung des virtuellen Verfahrens und die dazu getroffenen Bestim­mungen sind mit der Einladung zu den Vorstandssitzungen bekanntzumachen. Einwahldaten für die Vorstandssitzungen im virtuellen Verfahren (z. B. zur Video- oder Telefonkonferenz) sind den Vorstandsmitgliedern spätestens eine Stunde vor Beginn der Vorstandssitzung per E-Mail mitzuteilen.

# **§ 8 Aufgaben des Vorstands**

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und hat die Fachauf­sicht über hauptamtliche(n) Mitarbeiter\*innen.
2. Er beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet diese.
3. Er setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um.

# **§ 9 Arbeitsgruppen des Ortsverbands**

Der **BUND-Ortsverband Konstanz** lädt alle Ehren- oder Hauptamtlichen herzlich dazu ein, fachliche Arbeitsgruppen zu gründen. Sie werden durch Beschluss des Vorstands eingesetzt und wieder aufgelöst. Arbeitsgruppen dienen dem Informationsaustausch, der Aufbereitung von Fachthemen, der Abstimmung von inhaltlichen Positionen und der Beratung des Vorstands.

Es gelten folgende Regelungen:

1. Die Arbeitsgruppen stehen grundsätzlich allen Ehren- und Hauptamtlichen des **BUND-Ortsverband Konstanz** offen.
2. Jede Arbeitsgruppe bestimmt eine\*n ehrenamtliche\*n Sprecher\*in auf jeweils zwei Jahre, die/der vom Vorstand bestätigt werden muss. Diese\*r vertritt die Arbeitsgruppe nach innen und außen.
3. Jede Arbeitsgruppe kann im Rahmen des Themenspektrums der Arbeitsgruppe nach Absprache mit dem/der Vorstand in der Öffentlichkeit und gegenüber Medien, Politik und Verwaltung auftreten. Der Vorstand hat in begründeten Fällen jederzeit das Recht, eine\*n Sprecher\*in abzusetzen.
4. Projekte der AGs, oder solche mit denen die AGs beauftragt werden, können vom BUND Ortsverband finanziell unterstützt werden.
5. Jede Arbeitsgruppe organisiert und bereitet ihre Sitzungen eigenständig vor. Die Sitzungen können digital oder analog stattfinden. Mindestens einmal jährlich sollte eine Sitzung analog stattfinden.
6. Aus seiner Mitte bestimmt der Vorstand eine\*n Beauftragte\*n für jeweils eine Arbeitsgruppe, falls kein Vorstandsmitglied die Sprecher\*innenfunktion in der jeweiligen Arbeitsgruppe hat. Der/die Beauftragte soll für die Arbeitsgruppe als Bindeglied dienen.

# **§ 10 Zusammenarbeit mit dem Landesverband**

1. Der **BUND-Ortsverband Konstanz** kann Verpflichtungen, die den Be­stand seines eigenen Vermögens übersteigen, nur nach einer schriftlich erteilten Deckungszusage durch den Lan­desverband eingehen.
2. Die Regelungen der Satzung des Landesverbands sind zu beachten, insbesondere §§ 9, 11 und 12 jener Satzung.

# **§ 11 Allgemeine Bestimmungen**

1. Jede Tätigkeit im Verein ist grundsätzlich ehrenamtlich. Dies gilt nicht für die Tätigkeit der hauptamtlichen Mitarbeiter\*innen.
2. Der **BUND-Ortsverband Konstanz** arbeitet mit allen anderen Verbands­gliederungen solidarisch zusammen.
3. Hauptamtliche Mitarbeiter\*innen des **BUND-Ortsverbands Konstanz** können nicht Mitglied des Vorstands oder Kassenprüfer\*innen werden.
4. Die Organe sind beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß an das Haupt­mitglied erfolgt ist. Die Stimmabgabe kann nur persönlich erfolgen.
5. Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, Stimm­enthaltungen bleiben unbeachtet, bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Dele­gierten bzw. stimmberechtigten Mitglieder, Stimmenthaltungen gelten hierbei als Neinstimmen.
6. Wahlen erfolgen offen, es sei denn, ein stimmberechtigtes Mitglied verlangt geheime Abstim­mung. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen, in dem ge­wählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.
7. Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer\*innen beträgt **zwei** Jahre. Bei Ausscheiden ist eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit zulässig.
8. Über die in den Organen gefassten Abstimmungen und über die diesen zugrundelie­genden Anträge sind Niederschriften zu führen.
9. Ein Vorstands-, Delegierten- oder Kassenprüfer\*innenamt können nur Mitglieder des BUND-Landesverbandes ausüben.

# **§ 12 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des **BUND-Ortsverbands Konstanz** kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Ver­mögen des Vereins an den BUND-Landesverband Baden-Württemberg e. V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke entsprechend sei­ner Satzung zu verwenden hat.

# **§ 13 Inkrafttreten der Satzung**

 Diese Satzung tritt am 19.04.2023 durch Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft.